

Zutrittsverbot für ungetestete Personen

Damit ist das Zutrittsrecht innerhalb der Einrichtung, wie auch die dazugehörigen Außenbereiche gemeint.

Ausnahme:

- Kinder im vorschulischen Bereich (KK, KG, TPF)
- Personen, die unmittelbar nach Betretung sich testen lassen
- Personen, die die Kinder in KK, KG, Hort, TPF bringen oder abholen
- Personen, deren Zutritt zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich ist
- Personen, der Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist

Die Kita-Träger und entsprechenden Kita-Leitungen müssen in der Kindertagesstätte auf das Zutrittsverbot hinweisen und zum anderen dieses prüfen und durchsetzen.

Gemeinde Schwielowsee
Kathrin Büchler
Kitaleiterin

